

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 34

Artikel: Der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern an die Sektionen des Militär-
Vereins auf dem Land

Autor: Zimmermann, L. / Luternauer, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Unteroffiziersverein der Stadt Luzern an die Sektionen des Militär-Vereins auf dem Land.

(Vom 6. August 1868.)

Bei Anlaß der letzten Cadres-Kurse hat unser Verein die Cadres aller 5 Bataillone ins Schützenhaus dahier eingeladen, um sich nebst geselliger Unterhaltung mit einer Frage zu beschäftigen, die sowohl im Interesse unseres kantonalen, als des schweizerischen Wehrwesens liegt. In den beiden stattgefundenen Versammlungen, die von ca. 500 Offizieren, Unteroffizieren und unsern Vereinsmitgliedern besucht wurde, war man allgemein der Ansicht, daß auch auf dem Lande außer dem aktiven Militärdienste in militärischer Beziehung etwas mehr geschehen sollte, und daß sich namentlich in stärker bevölkerten Orten, gleichwie in andern fortgeschrittenen Kantonen, Wehrvereine gründen sollten.

Wir leben gegenwärtig in einer Zeit, wo man immer mehr an die Intelligenz jedes einzelnen Wehrmanns appellirt, daher es auch nothwendig wird, daß man sich auch außer dem Dienste mit der Wehrkraft des Landes beschäftigt.

Was nützt es dem republikanischen Wehrmann, sobald er aus dem Dienste tritt, wenn er seine während der kurzen Instruktionszeit mit Mühe erworbenen Kenntnisse, statt noch mehr auszubilden, solche an den Nagel hängt und sich rein nichts mehr um die Sache bekümmert.

Was nützen die enormen Opfer, die der Staat für Bewaffnung, Ausrüstung und Bildung seiner Wehrkraft bringt, wenn nicht jeder Einzelne sich als Wehrmann auszubilden sucht, mit der Handhabung seiner Waffe vertraut ist und von der Kriegsführung etwas versteht.

Es ist eine traurige Erscheinung der Zeit, daß in einer Republik, von der man sagt, sie sei ein Volk in Waffen, nahezu 80% der männlichen Bevölkerung im 20. Altersjahre von der Handhabung der Waffen noch nichts weiß.

Durch unser neues Militärgesetz ist nun auch jedem Wehrmann die Möglichkeit geboten, zu den höchsten militärischen Graden avanciren zu können; dazu wird aber Kenntniß der Sache erfordert, die man nur durch Arbeit erwerben kann.

Diese Aufgabe eines republikanischen Wehrmanns, heiße er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, sowie die Mängel, die in unserm Wehrwesen noch existiren, wurden von allen Anwesenden richtig erfaßt, und man gab sich als Männer das Wort, auch auf dem Lande im ganzen Kantone Wehrvereine zu gründen und thatkräftig einzugreifen.

Zu diesem Zwecke wurden allerorts Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, welche die Sache an die Hand zu nehmen und durchzuführen hätten.

Wir haben nun die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß auch Sie in Folge Abstimmung mit dieser ehrenvollen Mission für Gründung solcher Wehrvereine betraut worden sind.

Ihre erste Aufgabe wird es nun sein, sich mit den übrigen in Ihrem Kreise bezeichneten Herren in Ver-

bindung zu setzen, die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zusammenzuberufen und sich wo möglich zu einem Wehrverein zu konstituiren.

Es werden sich in Ihrer Nähe Leute genug finden, die Ihnen in Ihren Bestrebungen an die Hand gehen, und wir zweifeln gar nicht daran, daß es Ihrem guten Willen und Ihren Bemühungen gelingen wird, dem angestrebten Projekte Verwirklichung zu verschaffen.

Wenn Sie Aufschlüsse bedürfen, so wenden Sie sich an das Lit. Militär-Departement, an Hrn. Oberinstruktor Thalman oder an unsern Verein, und man wird Ihnen mit Vergnügen an die Hand gehen.

An Stoff zu Verhandlungen und gegenseitigen Belehrungen fehlt es Ihnen nicht, da man auf dem Felde der Kriegswissenschaft dessen genug findet.

Die Statuten müssen Sie sich Ihren lokalen Verhältnissen anpassen, da solche nicht die gleichen sind, wie in der Stadt, dessen ungeachtet werden wir Ihnen, wenn Sie es wünschen, unsere Statuten zusenden, damit Sie ein ungefähres Bild davon erhalten.

Am Fuße unserer Zuschrift finden Sie die Namen der übrigen Herren, die in Ihrer Nähe zum gleichen Zwecke bestimmt worden sind.

Indem wir Ihnen zu Ihren Bestrebungen, die ja nur im Interesse unseres gemeinsamen Vaterlandes liegen, Glück und Gedeihen wünschen, gewärtigen aus Ihrem Kreise bald entsprechende Nachrichten und zeichnen mit waffenbrüderlichem Gruß und Handschlag

Namens des Unteroffiziersvereins:

Der Präsident:

E. Zimmermann, Jäger-Feldweibel.

Der Aktuar:

R. Luternauer, Tambourmajor.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Vaud. Unterm 21. Dezember 1867 hat die Bundesversammlung durch „Bundesgesetz, betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres“ beschlossen:

Art. 5. Die Epauletten, Achselchuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 8. In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften aufstellen.

Unterm 23. Dezember 1867 beschloß der Bundesrath: „Vollziehung des vorstehend erwähnten Bundesgesetzes.“ (Vide Amtliche Sammlung, IX. Band, pag. 213, 214 und 215.)

Durch Vollziehungsbeschluß vom 27. April 1868 hat denn endlich der Bundesrath in der „Abänderung zum Kleidungs-Reglement“ beschlossen:

Art. 6. Gradauszeichnungen der Offiziere. Achsel-